

Der Einfluß des Führungsoffiziers muß selbstverständlich Objektivität und Gesetzmäßigkeit einschließen. Es ist also unzulässig, dem IM beispielsweise zu sagen, daß die inoffizielle Zusammenarbeit nur dann fortgesetzt wird, wenn er vor dem Untersuchungsorgan entsprechende Aussagen macht. Wenn dagegen beispielsweise durch die Argumentation des Führungsoffiziers, daß er aufgrund des Aussageverhaltens des IM das Vertrauen zu diesem verliert, dieser den Schluß daraus zieht, daß die inoffizielle Zusammenarbeit später nicht mehr möglich ist, wenn er nicht umgehend wahre Aussagen macht und das Vertrauen des Führungsoffiziers und damit des MfS wiedergewinnt, handelt es sich um eine legitime Vorgehensweise. Nicht erfolgreich durchführbar ist eine solche Mitwirkung des Führungsoffiziers im Ermittlungsverfahren in der Regel dann, wenn das Verhältnis des IM zu diesem, aus welchen Gründen auch immer, negativen Charakters ist.

Insbesondere durch die Einwirkung der bisher genannten äußeren Einflüsse auf den Vernommenen wurden in Ermittlungsverfahren auch Einstellungen von IM offenkundig, die weder im operativen Stadium noch im Rahmen der Vernehmung im Objekt zu erkennen waren. Deshalb kann es sich durchaus erforderlich machen, die Argumentation des Untersuchungsführers in der Vernehmung gegenüber der in der Vernehmung im Objekt zu ändern, sofern eine solche vorausging. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich erweist, daß die bisher vermutete feindliche Einstellung eines mittels Kompromaten geworbenen und im politischen Untergrund eingesetzten IM gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und dem MfS in Wahrheit eine aufrechte und ehrliche Einstellung ist, die unter dem ständigen Einfluß feindlicher Kräfte und fehlerhafter Zusammenarbeit des MfS vom IM der subjektiv ausweglos erscheinenden persönlichen Lage sowie der sich daraus für ihn ergebenden Interessenlage untergeordnet wurde, es also zur Straftat kam.